

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS Lvwg 2016/6/28 LVwG- 411274/7/Gf/Mu, LVwG-411275/3**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.2016

**Rechtssatznummer**

1

**Entscheidungsdatum**

28.06.2016

**Norm**

Art. 130 B-VG

§52 GSpG

§45 VStG

**Rechtssatz**

\* Hinsichtlich der Beschwerde einer Amtspartei ist zu beachten, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu den von ihr in ihrer Anzeige bezogenen Glücksspielgeräten keine Aussage trifft. Das bedeutet insbesondere, dass seitens der belangten Behörde bislang auch noch keine diesbezügliche (bescheidmäßige) Einstellung i.S.d. § 45 Abs. 2 VStG erfolgte. Ob bzw. in welchem Umfang das Verwaltungsstrafverfahren insoweit weiterzuführen ist, hat daher nicht das LVwG OÖ, sondern – insbesondere im Hinblick auf die im vorliegenden Fall noch offene Verfolgungsverjährungsfrist – ausschließlich die Verwaltungsbehörde aus eigenem zu beurteilen, sodass sich das diesbezügliche Beschwerdevorbringen des Finanzamtes gleichsam mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig erweist;

\* Da jedoch eine Amtspartei eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B VG zumindest theoretisch auch zu Gunsten des Beschuldigten erheben könnte, ist sohin eine solche auch dann nicht a limine als unzulässig zurückzuweisen, sondern vielmehr erst nach inhaltlicher Prüfung des gesamten Beschwerdevorbringens auch dann als unbegründet abzuweisen, wenn sich dieses Vorbringen im Ergebnis nicht aus inhaltlichen, sondern in erster Linie aus prozessualen Gründen als nicht zutreffend erweist: Denn die Amtsbeschwerde könnte allenfalls ja auch dazu führen, dass das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aus anderen, nicht in der Beschwerde vorgebrachten, jedoch von ihm von Amts wegen aufzugreifenden (auch inhaltlichen) Rechtsverstößen aufzuheben hat.

**Schlagworte**

Amtsbeschwerde; Umfang der Einstellung des Strafverfahrens; Abweisung; Zurückweisung

**Anmerkung**

Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2016, GZ: E 965/2016-12 ua., Ablehnung der Beschwerde.

Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 2017, GZ: Ro 2017/17/0005-3, Zurückweisung der Revision.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGOB:2016:LVwG.411274.7.Gf.Mu

**Zuletzt aktualisiert am**

23.10.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter &amp; Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)